



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

3. Juli 2012

Nr. 2012-432 R-630-17 Parlamentarische Empfehlung Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zum Erlass von Schutzreglementen; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Am 23. März 2012 hat Landrat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, im Namen der landrätlichen Justizkommission eine Parlamentarische Empfehlung "zum Erlass von Schutzreglementen" eingereicht. Mit dem Vorstoss wird dem Regierungsrat empfohlen, beim Erlass von Schutzreglementen für Schutzgebiete gemäss Abstimmungsanweisungen 6.1-1 und 6.1-2 des Richtplans vorgängig das Gespräch mit allen Betroffenen (wie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, Gemeinden, Korporationen) zu suchen, bis eine Einigung erzielt ist.

2. Antwort des Regierungsrats

Im Kanton Uri gibt es mehrere 100 Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Sie basieren auf den Biotopschutzverordnungen des Bundesrats, dem kantonalen Richtplan und den kommunalen Nutzungsplänen. Zum Schutz dieser Objekte können die zuständigen Behörden Schutzmassnahmen treffen (Art. 3 Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG; RB 10.5101]). Für Schutzmassnahmen für Objekte von regionaler und nationaler Bedeutung liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat (Art. 10 Abs. 1 NHG). Artikel 11 NHG regelt das Verfahren für die hoheitliche Durchsetzung der Schutzmassnahmen.

Artikel 4 Absatz 3 NHG hält die zuständigen Behörden an, bevor sie Eigentumsbeschränkungen verfügen, zu versuchen, das angestrebte Schutzziel auf freiwilligem Weg zu erreichen. Zu diesem Zweck können sie im Rahmen der verfügbaren Kredite Vereinbarungen treffen, Dienstbarkeiten begründen oder Schutzobjekte erwerben.

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren für eine Vielzahl von Schutzobjekten die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen. Bei kleinräumigen Objekten hat die zuständige Fachstelle mit den Bewirtschaftern auf vertraglicher Basis das Schutzziel geregelt. Bei grossflächigen Schutzgebieten hat der Regierungsrat hingegen Schutzreglemente erlassen.

Vor der Durchführung des öffentlichen Auflage- und Einspracheverfahrens hat die zuständige Fachstelle regelmässig mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, Gemeinden und Korporationen eine einvernehmliche Lösung gesucht. Nur auf diesem Wege liess sich erreichen, dass im Rahmen des Auflageverfahrens praktisch keine Einsprachen erhoben wurden. Diese bewährte Praxis bedeutet freilich nicht, dass auf die hoheitliche Durchsetzung der gebotenen Schutzmassnahmen in jedem Fall von vornherein verzichtet werden kann. Denn ein derartiger genereller Verzicht würde dem Auftrag des Gesetzes und der gesetzlichen Kompetenzordnung klar widersprechen. Der Regierungsrat hat gleichwohl keinen Anlass, diese bewährte Praxis in Zukunft nicht weiterzuverfolgen. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat denn auch gegen eine Überweisung der vorliegenden Parlamentarischen Empfehlung keine Einwendungen.

3. Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Parlamentarische Empfehlung Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zum Erlass von Schutzreglementen wird überwiesen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

